Die Sicherungsverwahrung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Hans Emil Berger,
Rechtskandidat aus Berlin-Friedenau.

Breslau 1923.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schmidt.

Die Mittel des geltenden Rechts zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums beschränken sich auf die allgemeinen Rückfallsvorschriften und die Verwendung der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit als allgemeiner Strafschärfungsgrund bei einzelnen Tatbeständen des besonderen Teils. Die aus der Kriminalstatistik geschöpften Erfahrungen, verbunden mit den Forschungsergebnissen der Kriminalsoziologie und Kriminalpsychologie führten zu der Forderung eines wirksameren Gesellschaftsschutzes. Über die Fragen, wie der zu bekämpfende Verbrechertypus im Gesetze zu kennzeichnen und mit welchen Mitteln gegen ihn vorzugehen sei, gehen die Ansichten jedoch auseinander.

Drei verschiedene Methoden, die Voraussetzungen der besonderen, gegen Gewohnheitsverbrecher anzuwendenden Maßnahmen aufzustellen, lassen sich in den neueren Strafgesetzgebungen unterscheiden. Entweder wird der Begriff des Rückfalls im positiv-rechtlichen Sinne verwendet, oder es wird von der Gefährlichkeit des Verbrechers oder von der Gewohnheitsmäßigkeit der Verbrechensbegehung ausgegangen. Da die Gefährlichkeit des Täters ebenso die Folge der gewohnheitsmäßigen Verbrechensbegehung darstellt, wie der Rückfall deren Anzeichen bildet, ist die Eigenschaft als Gewohnheitsverbrecher immer der Kernpunkt. Wo von der Gefährlichkeit des Täters ausgegangen wird, muß sie vorausgesetzt, wo vom Rückfall ausgegangen wird, muß sie gefordert werden. Diejenige gesetzliche Regelung, in der die gewohnheitsmäßige Begehung die Voraussetzung der zu treffenden besonderen Maßnahmen bildet, verdient demnach den Vorzug.

Je nachdem vorwiegend der äußere Erfolg der Tat oder die Gesinnung des Täters Berücksichtigung findet, werden entweder langandauernde Strafen oder Sicherungsverwahrung in Anwendung gebracht. Die nächstliegende Lösung des Problems ist die, daß beide Maßnahmen zeitlich nacheinander in Anwendung gebracht werden, wobei die Strafe vorwiegend das Strafbedürfnis, die Verwahrung das Sicherungsbedürfnis zu erfüllen hat. Dementsprechend wird die

Strafe nach der Schwere der Schuld, also absolut bestimmt, die Verwahrung nach dem Grade der Gefährlichkeit, also absolut unbestimmt zu bemessen sein. Auf den Vollzug der Strafe werden infolgedessen die bestehenden Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen Anwendung finden, während der Vollzug der Sicherungsnachhaft grundsätzlich dem Verwahrten nicht mehr Beschränkungen auferlegen soll, als zur Erhaltung von Ordnung und Sicherheit im Anstaltsbetriebe erforderlich sind.

Der deutsche Vorentwurf hat eine grundsätzliche Einstellung auf eine bestimmte Strafrechtstheorie vermieden und weder sichernde Maßnahmen gegenüber Gewohnheitsverbrechern in Anwendung gebracht, noch die Gewohnheitsmäßigkeit der Begehung als allgemeinen Strafschärfungsgrund anerkannt. Langandauerende „Sicherungsstrafen" sollen in erster Linie Vergeltung für die begangene Straftat bewirken und zugleich der Gesellschaft genügenden Schutz vor weiteren Angriffen bieten.

Der Gegenentwurf stellt die Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit der Verbrechensbegehung in Anlehnung an den österreichischen Vorentwurf dem Rückfall als allgemeinen Strafschärfungsgrund an die Seite und führt neben dieser Strafschärfung eine sichernde Verwahrung von absolut unbestimmter Dauer ein, die hinsichtlich des Vollzuges von der Zuchthausstrafe scharf differenziert ist. Jedoch wird die vom Vorentwurf aufgestellte Forderung „erheblicher" Vorstrafen fallen gelassen und der für die besondere Maßnahme in Betracht kommende Personenkreis erweitert: auch gegen die kleine Kriminalität, wie Landstreicher, Dirnen usw. soll die Verwahrung in Anwendung gebracht werden.

Der Kommissionsentwurf gibt dem im Vorentwurf enthaltenen Grundgedanken, daß die Verwahrung nur für die „gefährlichen", d. h. schwerere Verbrechen verübenden Gewohnheitsverbrecher vorzusehen sei, eine gesetzliche Fassung. Die Mindeststrafen sind im Hinblick auf die nachfolgende Verwahrung niedriger bemessen als im Vorentwurf, die an die Strafe anschließende Sicherungsverwahrung ist ebenfalls von unbestimmter Dauer.

Der Entwurf von 1919 erhält die vom Kommissionsentwurf vorgeschlagene Regelung aufrecht. Alle deutschen Entwürfe berücksichtigen im Hinblick auf die Internationalität des Gewohnheitsverbrechertums ausländische Vorstrafen.

Der schweizerische Entwurf von 1918 läßt die Verwahrung, deren Dauer in keinem Falle kürzer ist als die ausgesprochene Freiheitsstrafe, an die Stelle der Strafe treten. Die systematische Einstellung der Maß-

nahme soll nach der Absicht der Verfasser mitten zwischen den Strafen und sogenannten reinen sichernden Maßnahmen liegen.

Der österreichische Gegenentwurf von 1922 bringt im Gegensatz zum österreichischen Vorentwurf eine Verwahrung nicht auf relativ bestimmte, sondern auf absolut unbestimmte Zeit in Vorschlag. Der österreichische Gegenentwurf weist sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen wie der Regelung der in Anwendung zu bringenden Maßnahmen viele Ähnlichkeiten mit dem deutschen Entwurf von 1919 auf.

Der italienische Entwurf ist aufgebaut auf zwei Grundsätzen: Aufgabe des Staates in der Strafrechtspflege ist der Schutz der Gesellschaft, Gegenstand und Maßstab der Abwehrmaßnahmen bildet die Gefährlichkeit des Täters. Dieser Betonung des Gefahrmomentes entspricht eine komplizierte Einteilung des in Betracht kommenden Personenkreises: es werden vier Typen von Gewohnheitsverbrechern unterschieden, gegen welche mehr oder weniger schwere „Sanktionen" in Anwendung kommen sollen. Die Nebeneinanderstellung von Strafe und sichernder Maßnahmen wird als empirischer und unlogischer Ausweg abgelehnt.

Die Prevention of Crime Act legt die Entscheidung darüber, ob der Täter auf Grund seines Vorlebens ein Gewohnheitsverbrecher sei oder nicht, in die Hand einer Jury. Kommt dann das Gericht im bejahenden Falle zu der Ansicht, daß es im Interesse der Allgemeinheit liege, dem Täter im Anschlusse an die Strafverbüßung noch eine längere Reihe von Jahren die Freiheit zu entziehen, so wird durch ein zweites Erkenntnis die Verwahrung verhängt. Dem Vorteil des Gesetzes, der praktischen Regelung der Voraussetzungen für die Sicherungsnachhaft steht der Nachteil gegenüber, daß deren Dauer innerhalb eines angemessenen Zeitraumes absolut zu bestimmen ist.

In den meisten Entwürfen, wie auch in den schon in Kraft befindlichen modernen Strafgesetzen findet der Gedanke beredten Ausdruck, daß dort, wo sich eine langandauernde Freiheitsentziehung als notwendig erweist, diese besser als Sicherungsmittel, wie als Strafe ausgestaltet wird. Die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung wird allgemein anerkannt. Die Einführung dieser neuen kriminalpolitischen Maßnahme wird jedoch nur von Erfolg begleitet sein, wenn sie sich von den bestehenden Maßnahmen klar unterscheidet. Als das beste Mittel, die Sicherungsverwahrung wirksam auszugestalten, ist die Außenarbeit anzusprechen.